1.

Gemeinde/Markt/Stadt Gemeinde Moosinning Erdinger Str. 30 A 85452 Moosinning

Verwaltungsgemeinschaft		

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament

		am	09. Jur	ni 2024		
Das Wäh	lerverzeichnis zur Europawa	hl für die				
X	Gemeinde / Stadt	Мо	oosinning			
	Wahlbezirke der Gemeinde/ des Marktes//der Stadt					
×	wird in der Zeit von Dienstag	g, 21. Mai bi	is Freitag, 24.	Mai 2024 (19. bis	16. Tag vor der W	ahl)
X	während der allgemeinen Öff	fnungszeiten	1			
X	von 8:00 U	hr bis	12:00	Uhr		
×	zusätzlich am Donne	rstag von	14:00 - 18	:00 Uhr		
für Wahl ihrer Pe anderen glaubhaf kann. Da	lberechtigte zur Einsichtnah erson im Wählerverzeichnis im Wählerverzeichnis ein ft gemacht werden, aus der as Recht auf Überprüfung b	eingetragenen ngetragenen nen sich ein esteht nicht	ehalten. Wahlb en Daten über Personen kö e Unrichtigkeit hinsichtlich de	perechtigte können rprüfen. Die Richt innen Wahlberech oder Unvollständ er Daten von Wahl	die Richtigkeit od igkeit oder Vollsti ntigte nur überpr igkeit des Wähler	ler Vollständigkeit der zu ändigkeit der Daten vor üfen, wenn Tatsacher verzeichnisses ergeber
X Das mög	Wählerverzeichnis wird im a llich.	utomatisiert	en Verfahren g	eführt; die Einsicht	nahme ist durch e	in Datensichtgerät
Wählen	kann nur, wer in das Wählerv	erzeichnis eir	ngetragen ist od	ler einen Wahlschei	n hat.	
Wer das	s Wählerverzeichnis für unric	htig oder un	vollständig hält	, kann von		
Diensta	ag, 21. bis spätestens Freit	ag, 24. Mai 2	2024 12:00	Uhr im/in		
(Rathaus/I	Dienststelle, Anschrift, Zimmer-Nr.)					
Rath	aus Moosinning, Erdi	nger Str.	30 A, 85452	2 Moosinning	- Bürgeramt -	(barrierefrei)
Einspru	ich einlegen. Der Einspruch	kann schriftli	ich oder durch l	Erklärung zur Nied	erschrift eingelegt	werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit

Wahlvordruck

Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

×

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis/ in der kreisfreien Stadt

(Name des Landkreises/der kreisfreien Stadt)

Erding

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Landkreises/dieser kreisfreien Stadt oder

durch Briefwahl

teilnehmen.

- 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis Freitag, 07. Juni 2024, 18 Uhr, im/in

Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.

Rathaus Moosinning, Erdinger Str. 30 A, 85452 Moosinning - Bürgeramt - (barrierefrei)

schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wer bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragen.

- 5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) bis zum 19. Mai 2024) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst, a) genannten Fristen entstanden ist.
 - ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

- Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- 7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten umgehend an ihr Wahlamt wenden.

Bis spätestens **Samstag**, **8. Juni 2024**, **12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.

- 8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An andere Personen können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.
- 9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtiten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum Moosinning, 06.05.	2024		Georg	Untersch
angeschlagen am:	15.05.2024	abgenommen am:		V
veröffentlicht am:	15.05.2024	im/in der Mitteilungsbla (Amtsblatt, Zeitung)	att 20	

¹⁾ Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei ist oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die jeder Einsichtsstelle zugeteilten Gemeindeteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.